



Satzung  
des Diakonievereins Essingen e.V.

zuletzt geändert am 05.03.2015

§ 1

(Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen Diakonieverein Essingen e.V.

Er hat seinen Sitz in 76879 Essingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(Zweck)

1. Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach e.V. Er fördert die Sozialstation mittelbar und unmittelbar und trägt dazu bei, dass die Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege erfüllen kann. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder dieses Vereins werden nach Maßgabe der geltenden Vereinbarung an die Ökumenische Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach e.V. ganz oder teilweise abgeführt.
4. Der Verein kann Informations- und Bildungsveranstaltungen und –fahrten zum Themenkreis Diakonie unternehmen.
5. Der Verein kann in der christlichen Nachbarschaftshilfe tätig werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme weiterer als der in den Absätzen 2-4 aufgeführten Aufgaben beschlie-

ßen, soweit es sich hierbei um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabeordnung handelt.

### § 3

#### (Grundlage)

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienste christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Die Grundlage bestimmt die Tätigkeiten des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für jede Mitarbeit in den Einrichtungen und Organen des Vereins.

### § 4

#### (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist. Beim Tod des Mitgliedes kann der Ehepartner oder ein familienversichertes Kind die Mitgliedschaft weiterführen.
3. Die Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Die diesem Verein angehörenden Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder, solange sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung familienversichert sind, haben im Rahmen der von der Ökumenischen Sozialstati-

on Edenkoben-Herxheim-Offenbach e.V. zu erbringenden Leistung Anspruch auf kostengünstige Betreuung in der Kranken-, Alten- und Familienpflege. Die Einzelheiten werden in der Gebührenordnung der Ökumenischen Sozialstation geregelt. Die Regelung gilt unmittelbar für das Mitglied des Vereins.

## § 5

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

(Organe)

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 7

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag eine Mitgliederversammlung verlangt. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach.

2. Über die Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen:
  - a) die Wahl des/r Vorsitzenden und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin,
  - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen,
  - d) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung durch den / die Vorsitzende/n oder seiner/s Stellvertreters / Stellvertreterin,
  - e) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Rechners / der Rechnerin
  - f) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
  - g) die Entlastung des Vorstandes
  - h) die Genehmigung für Grundstückserwerb oder –schenkung und Veräußerung
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind geheim zu wählen.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Bei Wahlen und Abstimmungen ist das Mitglied oder vertretungsweise ein/e Bevollmächtigte/r des Mitglieds wahl- und stimmberechtigt.

## § 8

### (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, dem / der Schriftführer/in, dem / der Rechner/in und bis zu drei Beisitzern/innen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Berufung bedarf der Bestätigung auf der nächstfolgenden Tagung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder mit der Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, die Sitzung verlangt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Sitzung wird vom Schriftführer / von der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
9. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

## § 9

### (Vertretung)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter im Sinne von § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

## § 10

## (Rechnungsführung)

1. Der / Die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechner / Rechnerin hat die Rechnungsgeschäfte des Vereins zu führen. Er / Sie hat jährlich die Rechnung zu erstellen, in der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst sind.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind von dem / der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in anzuweisen. Mit dieser Aufgabe kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragt werden.
3. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## § 11

## (Einnahmen und Ausgaben)

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - a) Beiträgen der Mitglieder
  - b) freiwilligen Spenden
  - c) sonstigen Einnahmen.
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
  - a) Verwaltungsausgaben
  - b) Ausgaben im Sinne des § 2.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 12

(Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 13

(Auflösung)

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Prot. Kirchengemeinde Essingen-Dammheim-Bornheim, die verpflichtet ist, das Vermögen dem satzungsmäßigen Zweck entsprechend zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken in Essingen zu verwenden.

Die Satzung tritt nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. November 2000, zuletzt geändert am 05. März 2015, in Kraft.